



Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: M/2009/0319
Datum: 22.01.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	31.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Digitalisierung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans von 1992

Mitteilungstext

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg), der seit dem 11.09.1992 rechtswirksam ist, soll ab diesem Jahr überarbeitet und neu aufgestellt werden. Dies hat seinen Grund darin, dass dieses Planwerk in Hennef aufgrund der regen Bautätigkeit der letzten Jahre, der Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzzonen und vieler weiterer Faktoren in etlichen Bereichen weder den tatsächlichen Nutzungen entspricht noch „die für das Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen [zutreffend] darstellt“ (s. § 5 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch, BauGB).

Die Bedeutung des Flächennutzungsplans ist deshalb so hoch anzusiedeln, weil er als einzig normiertes Planwerk nach Baugesetzbuch für das ganze Stadtgebiet eine verlässliche Zusammenschau aller demoskopischen Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumdaten bietet. Er ist damit ein wichtiges Steuerungselement der städtebaulichen Entwicklung.

Vom Arbeitsablauf her ist es vorgesehen, zunächst den jetzt nur in Papierform vorliegenden Flächennutzungsplan zu digitalisieren. Dies hat seinen Grund darin, dass das Planoriginal durch Alterung und Änderungen (bisher 41 eingeleitete Änderungsverfahren, 27 zur Rechtswirksamkeit geführte Verfahren) stark gelitten hat und keine gute Basis sowohl für die Neuaufstellung als auch für die Handhabung von künftigen Änderungsentwürfen darstellt. Im Rahmen der Digitalisierung werden die vorgehen. 27 Änderungen eingearbeitet, aber auch die nachrichtlich dargestellten Fachplanungen wie Wasserschutzzonen, Landschaftsschutzgebiete, etc. aktualisiert, um so für die eigentliche Überarbeitung und Neuaufstellung eine aktuelle Kartengrundlage zu haben. Technisch bietet das digitalisierte Planwerk wesentliche Vorteile:

- hochwertige, graphische Darstellung und korrekte Flächenbilanzierung
- Zugriff auf den Gesamtplan oder Planausschnitte von jedem Arbeitsplatz (lesen), also bspw. auch Wirtschaftsförderung, Liegenschaft oder Bauaufsicht

- freie Wahl der Ausschnittsvergrößerungen auf dem Bildschirm (zoomen)
- Ausgabe des Gesamtplanes oder von Planausschnitten auf Drucker oder Plotter im jeweils gewünschten Maßstab
- Abfrage von Informationen (z.B. Flächenbilanz auf Gesamtstadtebene oder für Teilräume entsprechend statistischer Gliederung)
- Aufbereitung des FNP unmittelbar vom Datenträger für einen Druckauftrag z.B. für ein Faltblatt ohne Zwischenschritte.

Nach überschlägigen Berechnungen ist für die Digitalisierung des Flächennutzungsplans mit einem Arbeitsaufwand von ca. 500 Arbeitsstunden innerhalb des Amtes für Stadtplanung und –entwicklung zu rechnen, d.h. 5 – 6 Monate reine Arbeitszeit. Bei einer Vergabe der Digitalisierung an ein Vermessungsbüro wäre nicht nur mit Kosten in erheblich höherem Umfang zu rechnen; die Erfahrung aus anderen Städten hat auch gezeigt, dass die Verwaltung auf Dauer von den externen Dienstleistern zur Pflege und Fortschreibung des erarbeiteten Datenmaterials abhängig wird. Daher bevorzugt das Amt für Stadtplanung und –entwicklung die Erstellung des aktualisierten digitalen Flächennutzungsplans mit eigenem Personal. Ein CAD – Programm wurde für diese Aufgabe bereits angeschafft.

Sobald der Digitalisierungsvorgang des seit dem 11.09.1992 rechtswirksamen Flächennutzungsplans abgeschlossen ist, soll dieser neu bekannt gemacht werden, was letztlich nichts anderes heißt, als dass in einer öffentlichen Bekanntmachung auf die Neufassung (einschließlich aller bisher durchgeführten Änderungen und Ergänzungen) hingewiesen werden soll. Die Ermächtigungsgrundlage hierzu findet sich in § 6 Abs. 6 BauGB:

„Mit dem Beschluss über eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde auch bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.“

Eines besonderen Verfahrens bedarf es für die Neubekanntmachung nicht. Es bedarf auch keines Beschlusses der Gemeindevertretung über die Neufassung. Nur die Bekanntmachung selbst, d.h. die Tatsache der Neubekanntmachung, erfordert einen Beschluss der Gemeindevertretung. In dem Beschluss ist ausdrücklich zu bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt zu machen ist. Der Neubekanntmachungsbeschluss unterliegt nicht der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 und 2 BauGB, da mit der Digitalisierung keine inhaltlichen Änderungen der Darstellungen vorgenommen werden.

Die Neubekanntmachung hat keine konstitutive, sondern allein deklaratorische Wirkung. Maßgebend ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen und Ergänzungen, die der Neubekanntmachung vorausgegangen sind.

Eine Anpassung der Begründung an die Neufassung ist aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich. Ein bloßes Aneinanderfügen der einzelnen innerhalb der jeweiligen Änderungsverfahren erarbeiteten Erläuterungsberichte bzw. Begründungen hätte keinen direkten inhaltlichen Nutzen. Für eine in sich stimmige, die Planänderungen berücksichtigende Neufassung müssten frühere inhaltliche Darlegungen verändert werden; dies soll, wie oben dargestellt, jedoch gerade nicht erfolgen.

Die Neubekanntmachung erfolgt in der Weise, dass ortsüblich bekannt gemacht wird, dass der Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen oder Ergänzungen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung neu gefasst worden ist und dies hiermit bekannt gemacht wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass jedermann den neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan einsehen kann und über seinen Inhalt Auskunft verlangen kann.

Nach erfolgter Digitalisierung und Neubekanntmachung steht somit ein fortschrittliches bürgerfreundliches Medium für Planauskünfte zur Verfügung, das eine ideale Basis für die Überarbeitung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bietet.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass nach der Kommunalwahl in diesem Jahr die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister dahingehend geändert werden soll, dass der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans geschäftsführend zuständig ist.

Hennef (Sieg), den 22.01.2009

K. Pipke